

SVP Schweizerische Volkspartei  
des Kantons und Freistaates Zug  
Postfach 1407  
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73  
sekretariat@svp-zug.ch  
www.svp-zug.ch



Finanzdirektion des Kantons Zug  
Herrn Regierungsrat Peter Hegglin  
Finanzdirektor  
Baarerstrasse 53  
Postfach 1547  
6300 Zug

Zug, 30. November 2015

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaats Zug (SVP Kanton Zug) bedankt sich für die Möglichkeit, zur eingangs rubrizierter Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG) kurz Stellung nehmen zu können. Mit Schreiben vom 27. August 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision eingeladen, was wir hiermit gerne wahrnehmen.

**Ausgangslage:** Das geltende FHG hat sich im Grundsatz sehr bewährt. Dass Bewährtes beibehalten und sinnvolle Anpassungen vorgenommen werden, um Unklarheiten zu beseitigen und die fachliche Auslegung in der Praxis zu vereinfachen, begrüssen wir. Ebenso den Willen der Regierung ein schlankes Gesetz zu schaffen ist erfreulich.

**HRM2:** Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fachempfehlungen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) müssen verschiedene Bestimmungen angepasst werden. Verschiedene Zuger Gemeinden, darunter die Stadt Zug haben ihre Jahresrechnung bereits auf HRM2 umgestellt und die erforderlichen Änderungen dazu bereits umgesetzt. Der Aufwand dazu darf nicht unterschätzt werden, wie es sich gezeigt hat.

**Zur Einführung einer Schuldenbremse §2 Abs. 2 und 3:** Die SVP des Kantons Zug begrüsst die geplante Einführung einer Schuldenbremse, um eine übermässige zukünftige Verschuldung des rechtzeitig zu verhindern. Damit soll die öffentliche Hand langfristig in die Lage versetzt werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt zu werden. Allerdings muss verhindert werden, dass der Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung die Schuldenbremse mit einfachem Mehr einfach überstimmen und aushebeln kann. Ein Lösung könnte für ausserordentliche Situationen ein qualifiziertes Mehr sein.

**Wertberichtigungen: §13** Eine aus unserer Sicht wesentliche Aenderung stellt der §13 Wertberichtigungen Finanzvermögen dar. Neu werden die Wertberichtigungen nicht mehr über das Eigenkapital, sondern über die Erfolgsrechnung verbucht. Das entspricht den Fachempfehlungen von HRM2. Leider kann die Umsetzung aber zu wesentlichen jährlichen Schwankungen der Jahresrechnungen führen, was bedauerlich ist.

**Abschreibungssätze (§14 Abs 3):** Die Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethode begrüsst die SVP. Somit ist die abgeschriebene Summe auf die Investition in den ersten Jahren richtigerweise höher und nimmt dann Jahr für Jahr ab. Die Abschreibungssätze müssen im FHG und nicht in der FHG-Verordnung festgeschrieben werden §14, Abs. 3. (siehe FHG-Verordnung)

**Gebundene Ausgaben. (§ 26)** Die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und Unklarheiten geführt. Wir begrüssen es, dass hier Klarheit geschaffen werden soll, wobei die Formulierungen von §24 trotzdem gewisse Auslegungsprobleme ergeben. Wir bitten den Regierungsrat um weitere Erläuterungen und allfällige Beispiele wie die Abgrenzung ausgelegt werden soll. Für die SVP hat eine Auslegung „im Zweifelsfalle für die nicht gebundene Ausgabe“ Vorrang.

**Finanzkontrolle §41 Abs 3:** Ueber die traditionelle Beibehaltung der administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle zur Finanzdirektion kann man verschiedener Meinung sein. Diese Diskussion muss aus unserer Sicht im Zusammenhang mit der geplanten Aufgabenreform und Neuaufteilung der Verwaltung erneut geprüft werden. Eine mögliche Unterstellung unter eine neu geschaffene Direktion muss dann erneut geprüft werden.

**Zur geplanten FHG-Verordnung:** Aus Sicht der SVP Kanton Zug ist es richtig, dass das revidierte FHG im Grundsatz schlank bleiben soll. Damit steigt allerdings die Bedeutung der FHG-Verordnung stark. Darum darf diese nicht durch den Regierungsrat beschlossen werden, sondern ist dem Kantonsrat vorzulegen und durch diesen zu beschliessen. Spätere Aenderungen ebenso. Sonst verfügt der Regierungsrat einen viel zu grossen Spielraum um z.B. mit Hilfe einer Aenderung der Abschreibungssätze die Erfolgsrechnung kurzfristig zu verbessern.

Die weiteren vorgeschlagenen Aenderungen gemäss 1. Lesung des Regierungsrates sind zu begrüssen. Wir kommen bei der Beratung der kantonsrätlichen ad hoc Kommission auf die erwähnten Punkte zurück. Abschliessend bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit freundlichen Grüssen

#### **Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaats Zug**

Präsident SVP Kanton Zug



Nationalrat Thomas Aeschi

Fraktionschef SVP Kanton Zug



Kantonsrat Dr. Manuel Brandenburg

*vorab per E-Mail an [Info.fd@zg.ch](mailto:Info.fd@zg.ch)*